

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonntags.

Preis monatlich durch
die Post bezogen 200 M.
Eingetragen in die Post-
zeitungsliste, Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlungs-
Anzeigen 600 M., Zahl-
stellen-Anzeigen 100 M.
für die 3 gepalt. Zeilen.
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 358 15, Postfachamt Hannover.

Verlag von A. Brep.
Druck von C. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover.
Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

Haben die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Unfallverhütungsvorschriften in Breiten noch Gültigkeit?

I.

Der Vorstand der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft ist wiederholt, zuletzt in Gemeinschaft mit den Vertretern der rund 300 000 in den Betrieben der Berufsgenossenschaft beschäftigten Arbeiter beim preussischen Handelsminister beschwerdeführend dahin vorstellig geworden, die staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten anzuhalten, sowohl bei Betriebsrevisionen als auch bei Abgabe amtlich erstatteter Gutachten die gesetzlich zu Recht bestehenden, zum Schutze der Arbeiter erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

In den Eingaben sind eine ganze Zahl von Fällen genau benannt worden, aus denen sich nicht nur ergibt, daß einer Abschwächung der Arbeiterschutzbestimmungen ohne zwingenden Grund das Wort geredet worden ist, sondern es sind auch Belege darüber erbracht worden, daß von preussischen Gewerbeberatern Betriebsunternehmer zur Nichtbeachtung wichtiger Arbeiterschutzbestimmungen ermuntert worden sind!!

Dabei wurde auch unter anderem mehr mitgeteilt, daß dem Arbeiterschutze nicht damit gedient sein kann, wenn z. B. von einem Gewerbeberater bei Untersuchung eines tödlichen Leiterunfalles an das zuständige Polizeiamt ausgeführt wird:

Die Leiter ist jetzt mit Haken versehen. Der Verletzte hätte sich selbst überzeugen müssen, ob die Leiter auch festgebunden war!

Jedem Laien wird klar, daß bei solcher Denkhaltung und Bearbeitung von Unfällen, wie sie hier seitens eines staatlichen Aufsichtsbeamten Ausdruck gefunden hat, der Arbeiterschutze notwendigerweise zu kurz kommen muß!

Auf die wiederholten Eingaben ist aber eine Antwort nicht erteilt worden! Es scheint, als ob sich die in Frage kommende Stelle nicht sonderlich mit den zur Erörterung stehenden Vorkommnissen beschäftigt hätte, sonst wäre es nicht möglich, daß sich immer von neuem ähnliche liegende Fälle ereignen können. Die Folgen eines solchen Verhaltens sind unverkennbar. Es fehlt nur noch, daß ganz offiziell die Arbeiter an ihrer Arbeitsstätte für vogelfrei erklärt werden, dann erhält wenigstens der jetzt bestehende Zustand die gesetzliche Sanktion!

Vor einiger Zeit ist eine Arbeiterin in einer Konfektionsfabrik schwer verletzt worden. Ihre Haare wurden beim Aufheben von Arbeitsgut, das auf den Fußboden gefallen war, von einer unter dem Maschinentisch laufenden ungeführten Welle erfasst. Trotzdem die Arbeiterin buchstäblich skalpiert worden war und die Berufsgenossenschaft den Standpunkt vertrat, daß die Schuld an dem Unfall den Betriebsunternehmer treffe, da er die Welle verbotswidrig unverschalt belassen hatte, war das Gericht im Hinblick auf das Verhalten des zuständigen Gewerbeberaters der Ansicht, daß der Tisch genügenden Schutz biete und die Arbeiterin die alleinige Schuld trage, da sie sich unter dem Tisch zu schaffen gemacht habe!!

Am 12. September 1921 erlitt ein jugendlicher Arbeiter in einer Schokoladenfabrik durch Sturz in eine offene, mit heißem Kondenswasser gefüllte Grube einen tödlichen Unfall. Die Berufsgenossenschaft gelangte auch hier nach Prüfung des Sachverhalts zu der Auffassung, daß die Firma an dem Unfälle schuldig sei, und teilte dieser die Gründe hierfür mit. Darauf wurde der Berufsgenossenschaft folgende Antwort erteilt:

... Unsere Schuldlosigkeit ist bewiesen durch Untersuchung des hiesigen Gewerbeberaters ...

Wie aber der Gewerbeberater zur Abgabe dieses Gutachtens hat gelangen können, bleibt im Hinblick auf die nachfolgend wiedergegebenen Protokollerklärungen des tödlich Verunglückten und eines anderen Arbeiters, denen die vorschrittswidrige Beschaffenheit der Anlage zu entnehmen ist, unverständlich.

„Der eine dieser beiden Behälter, und zwar der kleinere, hat eine Öffnung von 60 Zentimeter im Quadrat, diese ist nie bedeckt. Ich habe auch nie einen Deckel für diese Öffnung gesehen. Aus dem Loch holen wir das benötigte heiße Wasser. Die andere, größere Öffnung trägt einen Deckel, doch schließt dieser so schlecht, daß man beim Überschreiten Gefahr läuft, hinein zu fallen ...“

So weiß der später Verstorbene. Ein anderer Arbeiter erklärt zu Protokoll:

„Als ich hinzueilte, fand ich ihn mit dem linken Bein bis zur Leiste, mit dem rechten Bein bis zur Mitte des Unterschenkels in einem mit kochendem Wasser gefüllten Kondensstopp hängend vor ...“

Am 13. November 1922 hat die zweite Zivilkammer des Landgerichts Altona ein Urteil gefällt, das in keiner Weise dem notwendigen Arbeiterschutze gerecht wird.

Sollte die in dem Urteil zum Ausdruck gelangte Ansicht der Richter, die sich in erster Linie auf das Gutachten des zuständigen Gewerbeberaters stützt, Allgemeingut der preussischen Gerichte werden, dann kann man getrost sagen: Fahre wohl, Arbeiterschutze, die Vorschriften sind niemand zu Nutze, auf dem Papier mögen sie stehen, die Unfälle können weiter geschehen!! Dabei handelt es sich um folgenden Vorgang:

Einem Arbeiter wird in den mangelhaft gesicherten Fahrrädern eines großen Schokoladenwalzwerks der linke Arm zermalmt. Auf Anfrage erklärt die in Frage kommende Firma:

„An der mit einem Pfeil bezeichneten Stelle griff Schm. aus eigenem Antrieb durch die Holzumkleidung und verletzte sich dabei. Wir bemerken noch, daß Schm. Kriegsteilnehmer und sehr nervös ist ...“

Der zuständige Gewerbeberater untersucht den Unfall und teilt der Berufsgenossenschaft mit, daß nach Lage der Sache keine besonderen Maßnahmen getroffen worden seien, da von ihm angenommen werde, daß eigenes Verschulden des Verletzten vorliege!!

Von dem auf seinen Dienst vereidigten technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft wurde aber an Ort und Stelle festgestellt, daß sich der Unfall erst dadurch ermöglicht hätte, daß die in Frage stehenden Fahrräder keinen Schutz des gefährlichen Eingriffes aufwiesen! Die Fahrräder waren lediglich mit einem mangelhaften Holzverschlag umwehrt worden. Eine derartige Fahrradverkleidung verstößt selbstverständlich gegen den § 111 der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, der lautet:

„Alle Fahrräder, Kettengetriebe und dergleichen, auch solche an Kraftmaschinen, Transmissionen, Hebezeugen usw. sind derart zu schützen, daß der Eingriff dauernd und völlig verdeckt ist.“

Aber eine solche Holzumwehruug, die noch dazu den gerade gefährlichen Fahrradereingriff frei läßt, widerspricht auch ganz allgemein den anerkannten Regeln des Fahrradsschutzes.

Wirtschaftsschule Berlin.

Der erste Lehrgang der staatlichen Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung Berlin (Mai 1922 bis Februar 1923) ist nun zu Ende. Es ist wohl angebracht, am Schluß desselben kurz Rückblick zu halten über das Gebotene, vor allem aber den für die Arbeiterschaft notwendigen Schluß daraus zu ziehen. Die Schule ist neben der in Düsseldorf die erste Einrichtung dieser Art, wo die Arbeiterschaft — abgesehen von ihren eigenen Bildungseinrichtungen — Gelegenheit hat, einen Kreis von Menschen in die Gesetze der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Arbeit einzuführen. Voraussetzung für das Gelingen dieses Planes ist ein Leiter, der theoretisch geschult, praktisch gebildet und pädagogisch befähigt ist, sowie auch eine geistig regsame Hörschaft, die ernstlich bestrebt ist, Geist und Blick zu schärfen für die Zukunftsarbeit. Im ersten Fall sind nach einmütigem Urteil alle Erwartungen erfüllt, im zweiten sind die Ansichten geteilt; ein Urteil will ich hier nicht fällen.

Der Unterricht selbst geschieht in Form der Arbeitsgemeinschaft. Referate der Dozenten und Hörer wechseln ab und bilden den Gegenstand eingehender Diskussion. In schriftlichen Arbeiten konzentriert sich das jeweils behandelte Gebiet. Volkswirtschaft als Hauptgebiet des Lehrplanes nimmt im praktischen Teil (Valuta, Handel und Markt, Statistik), und auch im theoretischen Teil (Geld- und Werttheorien, Wirtschaftsformen und Sozialisierungsfragen) den breitesten Raum ein. Im Mittelpunkt des Arbeitskreises steht das Betriebsrätegesetz in Verbindung mit den übrigen Gesetzen und Verordnungen, alles das, was jeder Funktionär und Betriebsrat braucht, um das kümmerliche Recht der Arbeit zu sichern. Soziale Politik und Verwaltung gibt einen Einblick in die Sozialgesetzgebung. Nebenher gehen noch Kurse und Vorträge über Wirtschaftsgeographie, Verfassung, Gewerkschaften, Buchführung u. a., ferner Führungen durch Berliner Anlagen und Fabriken. Im Oktober unternahm die Schule mit ihrem Leiter eine achtstägige Studienreise nach dem rheinischen Industrie- und dem Ruhrgebiet. Durch Besichtigungen von Bergwerken, Fabriken und anderen industriellen Anlagen unter sachkundiger Führung wurde der Einblick in das Wirtschaftsleben und in die Produktion vertieft. Unvergeß-

lich sind allen Teilnehmern die gewaltigen Stätten rastloser menschlicher Arbeit.

Im allgemeinen war die Zusammenarbeit der Dozenten mit den Hörern gut. Das Bestreben, möglichst objektiv zu sein, sei anerkannt, von einzelnen Ausnahmen abgesehen. Nicht jeder kann aus seiner Haut heraus. Gewiß, jeder, der es ernst meint mit seinem Willen, mitzuhelfen am Aufstieg der Arbeiterschaft, kennt auch die Schwächen und Fehler, welche den Aufstieg hemmen. Dies darf kein Grund sein zur Gleichgültigkeit, Enttäuschung und kritiklosen Hinnahme; ebenso sind alle Schwächen und Unrichtigkeiten, die gewöhnlich das Resultat dieser Betrachtungen sind, rücksichtslos zu bekämpfen, damit der Weg der Klärung beschritten wird. Klarheit ist heute notwendiger denn je. Ungeheuer schwierig scheinen die Aufgaben der Arbeiterklasse, riesengroß die Verantwortung für ihr Handeln, jeder muß sein Ganzes einsetzen, alles Resignieren muß überwunden werden. Dann können auch diese Schulen ein Weg mit sein.

Entgegengetreten werden muß der Auffassung, daß diese Schulen dazu dienen sollen, „Führer“ für die Arbeiterschaft heranzubilden. Das ist meiner Ansicht nach falsch. Führer werden nicht ausgebildet, sie entstehen von selbst. Keiner, der diese Schulen hinter sich hat, darf sich als berufener Führer fühlen; dazu gehört mehr, rastlose Arbeit, Erkenntnis, Erfahrung und vor allem das enge Verbundensein mit unseren Arbeitsbrüdern in den Betrieben. Unsere Aufgabe muß sein, allen Funktionären und darüber hinaus der ganzen Arbeiterschaft diese Bildungsmöglichkeiten zu schaffen. Nur eine im Denken und Handeln geschulte Arbeiterklasse kann ihre Ziele durchsetzen.

Fritz Loeber (Leipzig).

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Die Kaliindustrie im Jahre 1922.

II.

Die Konzentrationsbestrebungen haben im letzten Jahre weiterhin Fortschritte gemacht. Wir haben in der Nr. 8 des „Proletariats“ vom 25. Februar 1922 schon darauf hingewiesen, daß Wintershall mit der Gründung der Kaliindustrie A.-G. mit einem Stammkapital von 150 Millionen Mark (welches inzwischen auf 1 050 000 000 Mk. erhöht ist) den Anlaß dazu gegeben hat. Bei diesem Kampf handelt es sich hauptsächlich um die Vorherrschaft zwischen Wintershall und den deutschen Kaliwerken im Syndikat. Wintershall hat, abgesehen von den sieben stillgelegten Werken, von welchen die Quoten auf andere Werke übernommen sind, noch 21 in Betrieb befindliche Schachtanlagen mit 9 Fabriken und einer Beteiligungsziffer von 139,86 Tausendstel. Die Deutschen Kaliwerke haben 31 Schachtanlagen mit 10 Fabriken und einer Beteiligungsziffer von 147,62 Tausendstel. Zwischen beiden Konzernen war der Kampf um „Glückauf Sondershausen“ entbrannt, welcher eine Beteiligungsziffer von 55,50 Tausendstel hat. Aus dem Wettlauf um die Kurzenmehrheit von „Glückauf Sondershausen“ ist schließlich Wintershall als Siegerin hervorgegangen, um dann noch durch forcierte Käufe die Deutschen Kaliwerke selbst mit unter ihren Einfluß zu bringen. Kurz darauf stellte es sich auch heraus, daß es wiederum Wintershall war, die hinter den auffallenden Käufen in Ronnenberg-Aktien stand. Diese Vorgänge erregten damals weit über die Kreise der Kaliindustrie hinaus großes Aufsehen und stellten alles in den Schäften, was sich sonst noch auf dem Wege der Konzentration ereignete. Zu gleicher Zeit hat sich aber auch der inzwischen verordnete Bankier Herzfeld auf diesem Gebiet außerordentlich lebhaft beteiligt. Nachdem er sich den nötigen Einfluß bei den Vereinigten Chemischen Fabriken A.-G. zu Leopoldshall gesichert hatte, brachte er auch den größten Teil der Aktien von Wäckerleben und Salzdetfurth in seinen Besitz. Gleichzeitig erwarb er die Aktienmehrheit von Westeregeln, die ihrerseits wiederum die Kurzenmehrheit von Hanja-Silberberg erworben hatte. Es ist ihm dann auch gelungen, diese Werke unter Führung von Salzdetfurth zu einem neuen Großkonzern zusammenzuschließen, dem sich Siegmundshall in letzter Zeit noch angeschlossen hat. Es stehen sich jetzt in der Kaliindustrie zwei Großkonzerne gegenüber. Der Konzern Salzdetfurth umfaßt Salzdetfurth, Wäckerleben, Westeregeln, Vereinigte Chemische Fabriken A.-G. zu Leopoldshall — also eine Verbindung von Ablagerungsgebieten mit verschiedenen Salzen, Chemischen Fabriken, Braunkohlengruben und Banken — und daneben die Wintershallgruppe mit den Deutschen Kaliwerken A.-G. und der Gewerkschaft

